



Landratsamt Garmisch-Partenkirchen



Landratsamt • Postfach 15 63 • 82455 Garmisch-Partenkirchen

Büro des Landrats / Geschäftsstelle des KT

An die Damen und Herren des Kreistags
über das Ratsinformationssystem

Sachbearbeitung: Herr Rotzsche
Telefon: +49 8821 751-235
Telefax: +49 8821 751-8408
E-Mail: Wolfgang.Rotzsche@lra-gap.de
E-Mail: BdL@lra-gap.de
Gebäude/Zimmer: A 111

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 14./15. Dezember 2021

Unser Geschäftszeichen: BdL-0141.1
Datum: 4. Februar 2022

Anfrage zu Bußgeldern und Anträge auf Umwandlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Kreisrat Walther hat sich per Email vom 16. Dezember 2021 an Herrn Landrat gewandt und um Auskunft zu den Themen „Bußgelder im Straßenverkehr“ und „Anträge auf Umwandlung“ gebeten.

Als Anlagen übersenden wir Ihnen die Schreiben.

Nach Abstimmung im Haus können wir hierzu folgendes ausführen:

Verstöße im Straßenverkehr werden vom Landratsamt Garmisch-Partenkirchen nicht geahndet, hierfür sind die Polizei (Zentrale Bußgeldstelle) oder die Verkehrsüberwachung (beispielsweise Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland) oder auch die Amtsgerichte zuständig.

Grundsätzlich werden in anderen Bereichen des Sachgebiets 52 „Straßen- und Verkehrswesen“ die Bußgelder gem. § 17 und § 18 OWiG festgelegt, wobei die wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt werden.

Wir geben Ihnen hierzu die relevanten Paragraphen im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) zur Kenntnis:

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zuläßt.

(2) Eine mit Geldbuße bedrohte Handlung ist eine rechtswidrige Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes im Sinne des Absatzes 1 verwirklicht, auch wenn sie nicht vorwerfbar begangen ist.

Hauptgebäude
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen

Kfz- und Führerscheinstelle
Partenkirchner Straße 52
82490 Farchant

Erreichbarkeit ÖPNV
www.lra-gap.de/de/anf.html

Besuchszeiten
Mo. - Do. 08:00 - 12:30 Uhr
Fr. 8:00 - 12:00 Uhr
Kfz- und Führerscheinstelle
Mi. bis 17:00 Uhr durchgehend
(Annahmeschluss 30 Min. vor
Ende der Besuchszeit)
Bauamt
Do. bis 17:00 Uhr durchgehend

Telefon Vermittlung
+49 8821 751-1
Telefax
+49 8821 751-380
E-Mail
poststelle@lra-gap.de
Internet
www.lra-gap.de

Bankverbindung
Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen
IBAN: DE87 7035 0000 0000 0280 01
BIC: BYLADEM1GAP
Bankverbindung Abfallwirtschaft
Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen
IBAN: DE76 7035 0000 0000 0640 89
BIC: BYLADEM1GAP

§ 17 Höhe der Geldbuße

(1) Die Geldbuße beträgt mindestens fünf Euro und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens eintausend Euro.

(2) Droht das Gesetz für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln Geldbuße an, ohne im Höchstmaß zu unterscheiden, so kann fahrlässiges Handeln im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden.

(3) Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters kommen in Betracht; bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben sie jedoch in der Regel unberücksichtigt.

(4) Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

§ 18 Zahlungserleichterungen

Ist dem Betroffenen nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten, die Geldbuße sofort zu zahlen, so wird ihm eine Zahlungsfrist bewilligt oder gestattet, die Geldbuße in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen. Dabei kann angeordnet werden, daß die Vergünstigung, die Geldbuße in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen, entfällt, wenn der Betroffene einen Teilbetrag nicht rechtzeitig zahlt.

Nachdem in einem Strafverfahren die Fahrerlaubnisse vom Amtsgericht entzogen werden können, liegen hier keine Erkenntnisse vor, wie oft es zu einer Umwandlung in ein Bußgeld kommt.

Die angegebenen Hintergründe zur Anfrage nehmen wir zur Kenntnis, werden diese aber nicht kommentieren. Aufmerksam machen wir jedoch darauf, dass durch die Festsetzung von Bußgeldern Bundes- und Landesrecht vollzogen wird.

Mit freundlichen Grüßen


Wolfgang J. Rotzsche

Anlagen

wie beschrieben

Rolf Walther

Kreisrat für DIE LINKE im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

DIE LINKE.
Kreisverband Oberland

Rolf Walther, Hauptstr. 24, D-82441 Ohlstadt

Landrat Anton Speer
Landratsamt
Olympiastraße 10

D-82467 Garmisch-Partenkirchen

Ohlstadt, am 14.12.2021

Betreff: Bußgelder im Straßenverkehr

Sehr geehrter Herr Speer

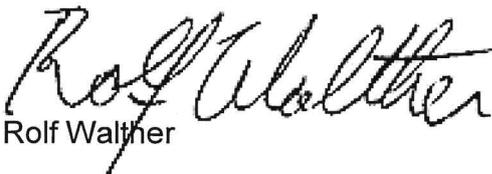
Das Landratsamt ist, zumindest in Teilen, für die Erhebung von Bußgeldern im Straßenverkehr, aber auch im Naturschutz und in anderen Bereichen zuständig. Dazu die folgende Anfrage:

Besteht für den Landkreis ein Gestaltungsspielraum und/oder ein Ermessensspielraum Bußgelder zu variieren? Könnte im Rahmen solcher Gestaltungs- und Ermessensmöglichkeiten Rücksicht auf sozial Bedürftige genommen werden?

Hintergrund der Anfrage:

Die diversen Bußgeldkataloge werden seit Jahrzehnten verschärft. Mit der Folge, dass heute bereits für relativ geringe Vergehen Bußgelder eingefordert werden, die für die Ärmeren in der Gesellschaft katastrophale Einbußen mit sich bringen, während der vermögende Teil der Gesellschaft die Belastung kaum wahrnimmt. Hier hat sich eine zunehmende Gerechtigkeitslücke entwickelt. Maßnahmen einer Gegensteuerung und des Ausgleichs sind gesellschaftlich dringend erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen


Rolf Walther

Rolf Walther

Kreisrat für DIE LINKE im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

DIE LINKE.
Kreisverband Oberland

Rolf Walther, Hauptstr. 24, D-82441 Ohlstadt

Landrat Anton Speer
Landratsamt
Olympiastraße 10

D-82467 Garmisch-Partenkirchen

Ohlstadt, am 15.12.2021

Betreff: Anträge auf Umwandlung

Sehr geehrter Herr Speer

Ergänzend zu meiner gestrigen Anfrage ein weiteres Erkenntnisinteresse:

Wie oft wurde 2020 ein Führerscheinentzug in ein erhöhtes Bußgeld umgewandelt?
Wie oft wurde solch ein Antrag abgelehnt? Und wie hoch war die Fallzahl „Führerscheinentzug“ insgesamt im Jahr 2020? Und verteilt sich die Umwandlung in Bußgeld gleichmäßig auf alle Fahrzeugklassen und Fahrzeuggrößen?

Hintergrund:

Dass man einen Antrag stellen kann, einen Führerscheinentzug in ein erhöhtes Bußgeld umzuwandeln ist nicht generell bekannt und findet sicher auch nicht allzu häufig statt. Geringverdiener werden zudem weniger Neigung haben ein erhöhtes Bußgeld zu zahlen als Bessergestellte. Daher könnte es sein, dass diese Möglichkeit vorwiegend von den Fahrern leistungsstarker Fahrzeuge genutzt wird.

Mit freundlichen Grüßen


Rolf Walther